

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB

1 Ziel und Inhalt der Planung

Aufgabe des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (STFNP) ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Büren auf möglichst verträgliche Standorte zu konzentrieren. Dabei macht die Stadt Büren vom Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch. Die dargestellten Konzentrationszonen sind ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Der Planung liegt eine Potenzialflächenanalyse zugrunde, in der mittels eines Ausschlussverfahrens diejenigen Flächen ermittelt wurden, die nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen oder nicht in Frage kommen sollen. Dazu wurde zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden, also den Tabus, die faktisch oder durch Rechtsnorm gegeben sind und denjenigen Tabus, die nach dem Willen des Rates der Stadt Büren im Sinne einer allgemeinen Vorsorge zur Konfliktvermeidung definiert und abgewogen worden sind.

Im Ergebnis beinhaltet der STFNP insgesamt 8 Zonen, in denen die regenerative Energiequelle „Windenergie“ genutzt werden kann. Mit Ausnahme einer Zone (Zone 8 „Molmsche“) werden alle übrigen Bereiche bereits mehr oder weniger intensiv schon durch Windkraftanlagen genutzt. Die Darstellung des STFNP zielt hier vorrangig auf die Sicherung des Bestandes und die Möglichkeiten eines Repowering. Insgesamt umfassen die Konzentrationszonen 488 ha, das sind knapp 3% des Stadtgebietes, das aufgrund des Flughafens Paderborn-Lippstadt und ausgedehnter Waldbereiche allerdings durch zahlreiche faktische Tabuflächen geprägt ist. Bereits heute sind über 50 Windkraftanlagen im Stadtgebiet in Betrieb. Unter Berücksichtigung von Repowering-Maßnahmen wird daher zukünftig auf Basis regenerativer Quellen deutlich mehr Strom erzeugt, als der Eigenbedarf der Stadt fordert.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Windenergieanlagen dienen dem Klimaschutz im Allgemeinen, sind aber an ihren jeweiligen Standorten ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Umweltbelange wurden daher ausführlich geprüft. Durchgeführt wurden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum STFNP „Windenergie“

- (Avifauna und Fledermäuse: Erfassung, Konfliktpotenziale und Bewertung)
- SPA-Verträglichkeits-Vorprüfung (Special-Protection-Area) der Stufe 1 gemäß § 34 BNatSchG zum EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401)
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat) der Stufe 1 zum FFH-Gebiet „Eringerfelder Wald und Prievenholz“ (DE 4416-302)
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat) der Stufe 1 zum FFH-Gebiet „Afte“ (DE 4417-303)
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat) der Stufe 1 zum FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE 4417-302)
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat) der Stufe 1 zum FFH-Gebiet „Wälder und Quellen des Almetals“ (DE 4417-301)
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat) der Stufe 1 zum FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ (DE 44517-303)

Diese Fachuntersuchungen wurden in den Umweltbericht zum STFNP integriert.

Insbesondere durch die bereits vorhandene Vorprägung durch Windkraftanlagen war aus den Umweltuntersuchungen kein unmittelbares Flächentabu abzuleiten.

3 Verfahrensverlauf

- Einleitung des Planverfahrens durch Aufstellungsbeschluss vom 18.07.2013 (Rat), bekannt gemacht am 22.07.2013
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 04.08.2014 bis 05.09.2014 nach Ratsbeschluss vom 24.06.2014, bekannt gemacht am 24.07.2014; es wurden 154 abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 19.02.2015 bis 20.03.2015 nach Ratsbeschluss vom 29.01.2015, bekannt gemacht am 11.02.2015; es wurden 30 abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben
- Einholung ergänzender Stellungnahmen der Betroffenen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2015 (Frist bis 11.05.2015)
- Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Büren am 10.06.2015

- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold am _____
- Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ am _____

4 Wesentliche Anregungen im Verfahren

Zahlreiche Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben artenschutzfachliche Fragen aufgeworfen, die im weiteren Verfahren gegenstandslos wurden, da umfassende Umweltaussagen erst zur öffentlichen Auslegung fertiggestellt und vorgelegt wurden.

Die Anregungen mehrerer Behörden haben aufgrund der vorgebrachten Umweltbedenken und den vorhandenen Altlasten dazu geführt, dass eine potenzielle Konzentrationszone im Ringelsteiner Wald (ehemaliges Munitionsdepot) nicht weiter verfolgt wurde.

Die Mehrzahl von Einwendungen der Öffentlichkeit betraf das Immissionsverhalten von Windkraftanlagen. Da die Darstellung von Konzentrationszonen das Immissionsverhalten nicht regelt, sondern die Windkraftanlagen auf möglichst geeigneten Standorten zusammenfasst und auch umfassende Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien berücksichtigt worden sind, wurden diese Einwendungen entkräftet. Insbesondere für die Forderung nach 1.200 m Abstand zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebieten fehlte es an einer nachvollziehbaren Begründung, zudem dies dazu geführt hätte, dass der Windenergie nicht substanziell Raum geblieben wäre.

Intensiv vorgebracht wurden auch Anregungen zum Thema „Luftverkehrssicherheit“. Hier wurde nachträglich ein Sichtanflugkorridor zum Flughafen Paderborn-Lippstadt berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fanden die Forderungen des Segelflugplatzes nach Freihaltung der dortigen Platzrunden, da die als Hindernis empfundenen Windkraftanlagen ordnungsgemäß genehmigt und auch durch einen Bebauungsplan abgesichert sind.

Die Anregungen der Öffentlichkeit aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren haben auch dazu geführt, dass der Umgang mit vorhandenen Windkraftanlagen (sogenannten „Altstandorten“) nochmals überarbeitet und definiert wurde. Soweit eine Mehrzahl vorhandener oder rechtskräftig genehmigter Windkraftanlagen einen Windpark-Zusammenhang ergibt (mindestens 3 nahe beieinander stehende Anlagen) wurden für diese Bereiche von vornherein keine pauschalen Vorsorgekriterien berücksichtigt.

Verschiedene auf Ausweitung der Konzentrationszonen zielende Anregungen wurden mit Hinweis auf den Katalog der harten und weichen Tabukriterien zurückgewiesen.

Durch die Nachbarstadt Bad Wünnenberg wurde angeregt, für die Konzentrationszone Gahenberg größere Vorsorgeabstände zu einem Ortsteil Bad Wünnenbergs zugrunde zu legen. Dieser Anregung wurde gefolgt, da hier tatsächlich im Planverfahren nicht berücksichtigt wurde, dass es sich bei dem in Rede stehenden Ortsteil um eine Wohnsiedlung handelt. Da die daraus folgende Abgrenzungskorrektur nur geringfügig war, wurde auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine nachträgliche Stellungnahme der von der Korrektur Betroffenen (hier: Einwender, Grundstückseigentümer, Betreiber einer Windkraftanlage) eingeholt.

Coesfeld, im Juni 2015

WoltersPartner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld